

Finanz- und Beitragsordnung der SG 90 Braunsdorf e.V.

§ 1 Generelles

1. Diese Ordnung ersetzt die alte Finanz- und Beitragsordnung vom 20.06.2013. In dieser wurden die Beiträge aller Mitglieder um 12 Euro pro Jahr (unabhängig vom Alter) erhöht.
2. Die SG 90 Braunsdorf e.V. ist ein gemeinnütziger Verein, eingetragen im Vereinsregister unter der Registernummer VR 40098 im Amtsgericht Dresden.
3. Alle Finanzangelegenheiten sind streng nach den Grundsätzen der Verordnung für gemeinnützige Vereine zu regeln.
4. Festlegungen dieser Ordnung, welche gegen die Satzungen verstoßen sind unwirksam. Dabei ist nur die entsprechende Passage ungültig, nicht der komplette Paragraph.

§ 2 Schatzmeister

1. Der Schatzmeister der SG 90 Braunsdorf e.V. ist der rechtliche Vertreter des Vereins in Finanzangelegenheiten gegenüber staatlichen und übergeordneten Organen, Verbänden, Institutionen usw.
2. Genauere Informationen (Aufgaben, Pflichten, Rechte, ...) zum Schatzmeister werden von der Vereinssatzung festgelegt.

§ 3 Abteilungen

1. Den einzelnen Abteilungen des Vereins ist gestattet, eigene Abteilungskassen zu führen. In diesem Fall müssen die hier genannten Bedingungen eingehalten werden.
2. Die Abteilungen müssen einen Kassenwart wählen, welcher der Prüfung des Schatzmeisters des Vereins untersteht. Kassenwart und Abteilungsleiter können in Abteilungen mit weniger als 30 Mitgliedern in Personalunion ausgeübt werden. Der Kassenwart muss zur Dokumentation der Kassenführung ein Kassenbuch führen und dieses einmal im Jahr dem Schatzmeister zur Prüfung vorlegen.
3. Die einzelnen Kassenwärter und die Abteilungsleiter müssen eine ausgeglichene Bilanz gewährleisten. Sollte eine finanzielle Schieflage absehbar oder erkennbar werden, ist der Vorstand des Vereins umgehend zu informieren.
4. Die Abteilung muss für eventuelle Schulden eigenständig aufkommen.
5. Rechnungen, Abgaben oder andere Zahlungen, die nur die Abteilungen betreffen sind von der Abteilung selbst zu zahlen.
6. Rechnungen, Abgaben oder andere Zahlungen, die den Gesamtverein oder mehrere Abteilungen betreffen sind von den Abteilungen an den Hauptverein zu zahlen, welcher das Geld dann in der Gesamtheit weiterleitet. Die Festlegung, welche Abteilung welchen Anteil an den Kosten tragen muss wird vom Vorstand beschlossen.

7. Verträge, die ein Dauerschuldverhältnis begründen oder die Abteilung zu laufenden Leistungen verpflichten, insbesondere Vereinbarungen mit Sportlern und Trainern sowie Mietverträge oder Verträge über den laufenden Bezug von Waren und sonstigen Leistungen, können rechtsverbindlich nur vom Vorstand abgeschlossen werden.
8. Die Abteilungsleiter sind Besonderer Vertreter des Vereins gemäß § 30 BGB. Sie sind berechtigt für den Geschäftsbereich ihrer Abteilung den Verein nach außen wirksam zu vertreten und rechtsgeschäftlich zu verpflichten. Die Vertretungsberechtigung gilt nur bis zu einem Geschäfts- und Gegenstandswert in Höhe von 250 Euro. Darüber hinaus ist ausschließlich der Vorstand zuständig und berechtigt.

§ 4 Beiträge

1. Jedes Mitglied ist zur Leistung von Beiträgen verpflichtet. Ausnahmen bilden fördernde und Ehrenmitglieder, fördernde Mitglieder sowie aktive Übungsleiter (siehe Absatz 7).
2. Der Beitrag besteht aus einem Vereinsbeitrag und einen Abteilungsbeitrag. Sämtlich Regelungen zum Abteilungsbeitrag werden von den Abteilungen durch eigene Ordnungen bestimmt. Die Abteilungen sind nicht verpflichtet zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag zu erheben.
3. Abteilungsbeiträge verbleiben in ihrer Gesamtheit in den Abteilungen.
4. Die Beiträge sind in ihrer Gesamtheit von der Abteilung zu erheben. Die Vereinsbeiträge müssen jeweils zum 31. März an den Verein nach vorher gestellter Berechnung durch den Schatzmeister abgeführt werden.
5. Die Höhe der Beiträge muss nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten festgelegt werden.
6. Die Höhe der jährlichen Vereinsbeiträge lautet wie folgt:
 - Erwachsene (Alter ab 18 Jahre) 72,- €
 - Jugendliche (Alter von 14 bis 17 Jahren) 48,- €
 - Kinder (Alter unter 14 Jahren) 36,- €
7. Aktive Übungsleiter mit gültiger Lizenz (mind. Grundlehrgang) sind vom Abteilungsbeitrag befreit, auch dann, wenn Sie zusätzlich selbst am Trainingsbetrieb teilnehmen. Sie müssen darüber hinaus keinen Vereinsbeitrag leisten. Die Kosten trägt die Abteilung für den Abteilungsbeitrag und der Gesamtverein für den Vereinsbeitrag.

§ 5 Einnahmen

1. Zuwendungen aus staatlichen Sondermitteln, Spenden ohne Zweckbestimmung, Einnahmen aus Miet- und Pachtverträgen, so wie alle Einnahmen der SG 90 Braunsdorf e.V. welche nicht durch besondere Einflussnahme einer bestimmten Abteilung entstanden, gehen in die Hauptkasse des Vereins.
2. Über Verwendung bzw. Verteilung entscheidet der Vorstand der SG 90 Braunsdorf e.V.
3. Alle Einnahmen, welche nach ihrer Art einer bestimmten Abteilung zustehen, gehen in ihrer Gesamtheit an diese Abteilung und sind ihrem Zweck gemäß nach den Grundsätzen des § 1 der Finanz- und Beitragsordnung zu verwenden.